

**Kantonsärztliche Dienste  
Beauftragter für Suchtfragen**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 90  
Telefax 041 228 67 33  
kad@lu.ch  
www.kantonsarzt.lu.ch

## Konzept Alkohol-Testkäufe im Kanton Luzern

### 1. Einleitung - Weshalb Testkäufe?

Der Alkoholkonsum von Jugendlichen ist eine gesellschaftliche Herausforderung, die verbunden ist mit gesundheitlichen Problemen, aber auch mit erhöhter Risikobereitschaft, Gewalt, Vandalismus und Littering.

Alkoholismus ist zwar unter Erwachsenen viel häufiger als bei Jugendlichen, doch ein früher Einstieg kann die Entstehung einer späteren Abhängigkeit fördern. Zudem erfordert das neuerdings stark verbreitete Phänomen des Rauschtrinkens Jugendlicher die Ergreifung entsprechender Massnahmen.

Bei den Testkäufen geht es nicht darum, den Alkoholkonsum junger Menschen vollkommen zu verunmöglichen oder dem Verkaufspersonal die alleinige Schuld an gesellschaftlichen Problemen aufzubürden. Mit sorgfältig und regelmässig durchgeführten Testkäufen wird jedoch ein wichtiger Beitrag geleistet zum Schutz der Jugendlichen bezüglich Alkoholkonsum. Es ist wichtig, dass Erwachsene sowie auch das Verkaufspersonal nicht gleichgültig zuschauen, wenn Jugendliche ihre Grenzen testen und überschreiten. Deshalb soll es selbstverständlich werden, dass nach dem Ausweis gefragt wird, wenn junge Luzernerinnen und Luzerner Alkohol kaufen.

Testkäufe sind eine nützliche Massnahme, welche dazu dient, auf verschiedenen Ebenen (Politik, Gewerbe, Sicherheit, Verwaltung, Medien, Eltern und Jugendliche) Verhaltensänderungen zu bewirken, die Verfügbarkeit von Alkoholika für Jugendliche einzuschränken sowie die Erwachsenen in die Verantwortung einzubeziehen.

Regelmässig durchgeführte Testkäufe erzielen eine nachhaltige und präventive Wirkung. Deshalb veranlasst die Kantonspolizei die Durchführung von Testkäufen mit dem Ziel, den Jugendschutz konsequent durchzusetzen. Sie überträgt die Organisation der Durchführung an die Fachstelle für Suchtprävention DFI, welche ihrerseits mit dem Verein Jugendarbeit Region Luzern (JaRL) zusammenarbeitet.

---

#### **Impressum**

*Arbeitsgruppe:* Heinz Wyssling, Beauftragter für Suchtfragen; Arthur Wolfisberg, Chef Gastgewerbe und Gewerbepolizei Kanton Luzern; Felix Wahrenberger, Fachstelle für Suchtprävention DFI

*Weitere Mitwirkung:* Konferenz der Amtstatthalter, Sozialberatungszentren im Kanton Luzern (SoBZ), Verein Jugendarbeit Region Luzern (JaRL)

*Fachberatung:* Firma Ferarihs, chemin de la Fenetta 3, 1752 Villars-sur-Glane, [www.ferarihs.ch](http://www.ferarihs.ch)

## 2. Rechtsgrundlagen

Als Grundsatz gilt:

- **Kein Alkohol (auch kein Bier, Wein oder gegorener Most) an unter 16-jährige!**
- **Keine Spirituosen (Alcopops, Spirituosen und Aperitife) an unter 18-jährige!**

Dieser Grundsatz stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

### Auf Bundesebene

Art. 41 Absatz 1i Alkoholgesetz (SR 680)

<sup>1</sup>Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern  
i) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;

Art. 136 Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 11 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)

<sup>1</sup>Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

### Auf kantonaler Ebene

§ 17 Gastgewerbegesetz (SRL Nr. 980)<sup>A</sup>

<sup>1</sup>Die Abgabe und der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.

<sup>2</sup>An Jugendliche unter 18 Jahren sind die Abgabe und der Ausschank von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern verboten.

<sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann Testkäufe vornehmen oder vornehmen lassen. Sie arbeitet dazu mit Fachstellen des Jugendschutzes zusammen. Die Kosten trägt der Kanton.

Mit § 17 Absatz 3 des Gastgewerbegesetzes, welcher ab dem 1. September 2009 gilt, ist die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Testkäufen im Kanton Luzern geschaffen worden.

## 3. Ziel der Testkäufe

Dieses Konzept zu Alkohol-Testkäufen im Kanton Luzern ist ein Instrument, um die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche zu kontrollieren. Eine präventive Wirkung der Testkäufe wird umso wahrscheinlicher, je kontinuierlicher die Kontrollen stattfinden. Wir gehen deshalb davon aus,

---

<sup>A</sup> Gastgewerbegesetz gemäss Änderung des Kantonsrates vom 23. Mai 2009, in Kraft ab 1. September 2009.

dass die Alkohol-Testkäufe mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden sollen. Folgende Ziele werden mit der Durchführung von regelmässigen Alkoholtestkäufen verfolgt:

1. Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Produkten für nicht berechnigte Jugendliche gemäss den gesetzlichen Grundlagen.
2. Sensibilisierung der Verkaufsstellen (Gastgewerbe und Detailhandel), damit die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholhaltigen Getränken eingehalten werden.
3. Unterstützung des Verkaufspersonals und Vermittlung der Botschaft:  
*„Für Jugendliche und Personal ist es die Regel, dass beim Kauf von Alkohol nach dem Alter und dem Ausweis gefragt wird.“*
4. Verzeigung der fehlbaren Betriebe.
5. Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema «Jugendschutz beim Verkauf von Alkohol».

#### **4. Ablauf der Testkäufe**

##### **Sensibilisierung**

Testkäufe sind eine präventive Massnahme im Rahmen des Kantonalen Alkoholaktionsplanes des Kantons Luzern (KAAPLU). Die Branche wird über die Testkäufe vorgängig informiert, natürlich ohne genaue Angaben zu Zeiten und Orten. Läden, Restaurants und weitere Verkaufsstellen erhalten dadurch die Möglichkeit, ihr Personal noch einmal zu schulen, bevor die Testkäufe erfolgen.

##### **Rekrutierung und Schulung**

Die Fachstelle für Suchtprävention DFI gründet mit der JaRL (Verein Jugendarbeit Region Luzern) einen Projektpool von Begleitpersonen für die Testkäufe und schult diese. Der Projektpool rekrutiert und schult anschliessend die Jugendlichen. Die Jugendlichen, die sich für die Testkäufe zur Verfügung stellen, werden vorgängig über den Sinn und Zweck von Testkäufen instruiert und die möglichen Probleme des Alkoholkonsums werden thematisiert. Der Ablauf der Testkäufe wird instruiert und die Rollen als Beteiligte werden geklärt. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

##### **Durchführung der Testkäufe**

Die Testkäufe laufen in zwei Phasen ab. In der 1. Phase kontrollieren Jugendliche und Begleitpersonen die vorgegebenen Betriebe einer definierten Region. In der 2. Phase werden fehlbare Betriebe erneut kontrolliert, diesmal in Begleitung der Kantonspolizei.

Jugendliche unter 16 Jahren versuchen in Zweier-Teams, in vorgegebenen Verkaufsstellen alkoholische Getränke zu kaufen. Unter 18-jährige Jugendliche versuchen in Zweier-Teams, Alcopops, Spirituosen oder alkoholhaltige Aperitifgetränke zu kaufen. Es wird vorgegeben, welche Getränke gekauft werden sollen. Hierbei übernimmt jeweils ein Jugendlicher die Rolle des Käufers, der zweite Jugendliche aus dem Team ist Beobachter und allfälliger Zeuge. Wenn die Jugendlichen nach dem Alter oder dem Ausweis gefragt werden, müssen sie ihr Alter wahrheitsgemäss angeben oder den Ausweis vorzeigen. Wird ihnen der Kauf alkoholischer Produkte verweigert, ist der Alkohol-Testkauf erfolgreich verhindert worden. Wird ihnen Alkohol verkauft, informieren die Jugendlichen die erwachsene Begleitperson, nicht aber das Verkaufspersonal.

Die Begleitperson (in der 2. Phase die Kantonspolizei) ist für das korrekte Durchführen des Alkohol-Testkaufs verantwortlich. Sie begleitet die Jugendlichen während jedem Alkohol-Testkauf und trägt die Verantwortung. Das Ergebnis jedes Kaufes oder Kaufversuches wird vor Ort anhand der Rückmeldung der Jugendlichen sowie mittels eigener Beob-

bachtungen der Begleitperson in einem Formular festgehalten und anschliessend an die Fachstelle weiter geleitet.

Die Personalien der jugendlichen Testpersonen sind nur den Begleitpersonen und der Fachstelle für Suchtprävention DFI bekannt, können jedoch bei allfälligen Strafverfahren offen gelegt werden.

### Massnahmen und Sanktionen

Nach dem Testkauf gibt die Begleitperson der Verkaufsstelle eine erste Rückmeldung. Wenn kein Alkohol verkauft wurde, wird der Verkaufsperson und dem Betrieb für die korrekte Einhaltung des Jugendschutzes gedankt. Wurde Alkohol verkauft, werden die Verkaufsperson und allenfalls Vorgesetzte mit dem Resultat konfrontiert. Sobald die Kantonspolizei, Gastgewerbe und Gewerbepolizei, von der Fachstelle die Ergebnisse der Testkäufe erhält, entscheidet sie über die Sanktionen (Verwarnungen durch die Gastgewerbe- und Gewerbepolizei oder Anzeigeerstattung an das zuständige Amtsstatthalteramt). In der ersten Phase der Testkäufe werden in der Regel keine Anzeigen erstattet.

Die Testkäufe werden statistisch ausgewertet und anonymisiert publiziert. Der Schutz der beteiligten Begleitpersonen, Jugendlichen, Verkaufsstellen und Verkaufspersonen wird gewährleistet (Herausgabe der Daten nur an bestimmte Personen, Institutionen).

## 5. Aktionsplan zur Durchführung

WER	WAS	OUTPUT
<b>Aktion 1:</b> Fachstelle für Suchtprävention DFI  Projektpool	Rekrutiert mit der JaRL einen Projektpool von erwachsenen Begleitpersonen für die Testkäufe und bereitet diese Personen auf ihre Aufgaben vor.  Rekrutiert mit Unterstützung der Fachstelle und der JaRL die Jugendlichen.	Begleitpersonen, die in Bezug auf die standardisierte Durchführung von Testkäufen geschult wurden, stehen als Projektpool zur Verfügung.  Jugendliche stehen zur Verfügung.
<b>Aktion 2:</b> Kantonspolizei (Gastgewerbe und Gewerbepolizei)	Erteilt den Auftrag an die Fachstelle für Suchtprävention DFI, in der Region xy bestimmte Betriebe in der Zeit vom/bis zu testen und informiert die Branche darüber, dass Testkäufe durchgeführt werden.	Die Begleitpersonen sind über die Eckdaten informiert (von der Fachstelle für Suchtprävention DFI) und die Verkaufsstellen sind sensibilisiert.
<b>Aktion 3:</b> Begleitpersonen	Instruieren die Jugendlichen, wie und mit welchem Ziel die Testkäufe durchgeführt werden.	Jugendliche sind für die Durchführung der Testkäufe vorbereitet.
<b>Aktion 4:</b> Begleitpersonen und Jugendliche	Durchführung Testkauf (1. Phase).	Der Verlauf jedes einzelnen Testkaufs ist dokumentiert (Protokollerstellung).
<b>Aktion 5:</b> Begleitpersonen	Schicken die Protokolle an Fachstelle für Suchtprävention.	Alle eingehenden Protokolle sind gesammelt, die Protokoll-daten sind elektronisch eingegeben und zusammengestellt.

WER	WAS	OUTPUT
<b>Aktion 6</b> Fachstelle für Suchtprävention DFI	Stellt alle Protokolle einer Testlaufserie der Kantonspolizei (Gastgewerbe und Gewerbepolizei) zu.	
<b>Aktion 7</b> Kantonspolizei (Gastgewerbe und Gewerbepolizei)	Entscheidet über Sanktionen und Massnahmen	Verkaufsstellen wurden über ihr Ergebnis beim Testkauf informiert, Sanktionen sind erfolgt (Verwarnungen, Anzeigen etc.)
<b>Aktion 8</b> Kantonspolizei (Sicherheitspolizei) und Jugendliche	Testkäufe bei fehlbaren Betrieben (2. Phase)	Die fehlbaren Betriebe der 1. Phase sind noch einmal kontrolliert und die notwendigen Sanktionen ergriffen worden.

## 6. Aufgabenteilung

Fachstelle für Suchtprävention DFI	Kantonspolizei
<ul style="list-style-type: none"> <li>Rekrutierung der Testkäufer/-innen in Zusammenarbeit mit JaRL</li> <li>Information an die Eltern der Testkäufer/-innen und Einholung der Bewilligung der Eltern, dass sich die Jugendlichen an dieser Aktion beteiligen dürfen.</li> <li>Bereitstellung von Informations- und Instruktionsmaterialien für Schulung und Betriebe</li> <li>Angebot und Durchführung von Schulungen für die Begleitpersonen</li> <li>Elektronische Erfassung der Protokollblätter und Auswertung der Testkäufe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle für Suchtprävention DFI</li> <li>Auftragserteilung für die Testkäufe. Definition der zu testenden Betriebe mit Zeitfenster für die Durchführung</li> <li>Information der Öffentlichkeit und der Branche über die anstehende Durchführung von Testkäufen</li> <li>Rückmeldung (Dank oder Verwarnung) an die kontrollierten Betriebe</li> <li>Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Testkäufe (anonymisiert)</li> <li>Veranlassung einer zweiten Testkaufaktion bei fehlbaren Betrieben</li> <li>Anzeigeerstattung gegen Betriebe, die wiederholt die Jugendschutzbestimmungen nicht einhalten</li> </ul>
<b>Controlling KAD, GGP, DFI</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliche Sitzung</li> <li>Auswertung Testkäufe vergangenes Jahr</li> <li>Planung und Strategie der Testkäufe im Folgejahr festlegen</li> <li>Zusätzliche Massnahmen im Bereich Jugendschutz vorschlagen</li> </ul>	

Kantonspolizei und DFI erarbeiten für das operative Handling Unterlagen wie:

- Information zur Ankündigung der Testkäufe
- Merkblatt für jugendliche Testkäufer
- Elternbrief inkl. Einverständniserklärung
- Protokoll für die Erhebung von Testkäufen

## 7. Ressourcen

Die Finanzierung der Alkoholtestkäufe erfolgt über das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Kantonspolizei.

Die Fachstelle für Suchtprävention DFI wird für ihre Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung pauschal entschädigt.

Die Jugendlichen und die Begleitperson werden für ihren Aufwand pro Halbtag entschädigt.

Der gesamte Aufwand hängt vom Testkauf-Volumen ab. Pro Jahr wird mit 200 Testkäufen gerechnet. Dafür müssen 5 Begleitpersonen und 20 Jugendliche rekrutiert, geschult und begleitet werden. Die Testkäufe erfolgen in je einem Team von einer Begleitperson und zwei Jugendlichen. Diese können pro Halbtag 6 bis 10 Testkäufe durchführen.

### Informationen zur Durchführung von Testkäufen sind erhältlich bei:

Kantonspolizei Luzern  
Gastgewerbe und Gewerbepolizei  
Reussinsel 28  
6000 Luzern 7

Telefon 041 248 84 85  
ggp@lu.ch

Luzern, 3. Oktober 2009

**Kantonsärztliche Dienste**  
Die Kantonsärztin

*sig. A. Marty*

Dr. med. Annalis Marty-Nussbaumer

**Kantonspolizei Luzern**  
Der Kommandant

*sig. B. Hensler*

Oberst Beat Hensler